13/SN-270/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)/SN - 270/ME von 16

Hebammen-Gremium für Tirol 6020 Innsbruck Schießstandgasse 13

D Jamstyn

Zitat aus dem Gesetzesentwurf 1993:

Datum: 3 1, MRZ, 1993

Berufsbild Vertellt 99 Mary 1993

§ 1. (1) Der Hebammenberuf umfaßt die Beratung der Eltern vor, während und nach der Geburt, die kontinuierliche Betreuung und Pflege der Frau von Beginn der Schwangerschaft an, während der Geburt und des Wochenbetts bis zur Abschlußuntersuchung acht Wochen nach der Geburt sowie die Pflege des Neugeborenen und des Säuglings.

Stellungnahme:

Die Befristung des Hebammenbeistandes auf 8 Wochen nach der Geburt ist nicht zweckmäßig. Es soll der Hebamme, wie im jetzt noch gültigen Hebammengesetz verankert (§ 1 Abs.3), ein fixer Platz im Bereich der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge eingeräumt werden. Vor allem in Tirol, wo es noch einen relativ hohen Anteil an Sprengelhebammen gibt, ist die Arbeit in der Mutterberatung unerläßlich. Diese Möglichkeit muß Hebammen aufgrund ihrer Ausbildung weiterhin offen stehen.

Vorschlag:

- § 1. (1) Der Hebammenberuf umfaßt die Beratung und Begleitung der Eltern vor, während und nach der Geburt, die kontinuierliche Betreuung und Pflege der Frau von Beginn der Schwangerschaft an, während der Geburt und des Wochenbettes, die Pflege des Neugeborenen und des Säuglings, sowie die Mitarbeit in der öffentlichen Jugendwohlfahrt. Eine qualifizierte Ausbildung befähigt sie dazu.
- (2) Hebammen sollten keiner Frau die für sie notwendige Hilfe verweigern, unabhängig von Rasse, Kultur, Weltanschauung, gesellschaftlicher Stellung und Lebensführung.

(Eine Neudefinition des Berufsbild erscheint uns zweckmäßig.)

(3) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat nach Anhörung des zuständigen Gremiums durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Tätigkeitsbereich der Hebamme zu erlassen.

Zitat aus dem Gesetzesentwurf 1993:

Vorbehaltener Tätigkeitsbereich -Hebammenbeistand

§ 2. (1) Bei jeder Geburt ist eine Hebamme beizuziehen.

(2) Hebammenbeistand umfaßt die Überwachung des Geburtsvorganges von Beginn der Wehen an, Leitung der Geburt, Überwachung,

Untersuchung und Pflege der Frau sowie des Neugeborenen und des Säuglings in den ersten vierzehn Tagen nach der Geburt.

Vorschlag:

(1) Bei jeder Schwangerschaft, Geburt und im Wochenbett ist eine Hebamme beizuziehen. Die Ärztin und der Arzt sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß eine Hebamme zugezogen wird.

(2) Der Hebammenbeistand umfaßt die Beratung und Betreuung der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerin. Diese Beistandsleistung schließt auch die Mitwirkung in der Pflege des Neugeborenen sowie in der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge ein.

Zitat aus dem Gesetzesentwurf 1993:

§ 8. (1) Außerhalb des EWR- Raumes erworbene Urkunden über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung, ausgenommen Sonderausbildungen, die der durch dieses Bundesgesetz geregelten Hebammenausbildung entspricht, sind vom Landeshauptmann als österreichisches Diplom gleichwertig anzuerkennen, wenn nachgewiesen wird, daß die Ausbildung die für die Ausübung des Hebammenberufes in Österreich notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt.

Vorschlag:

(1) Dem zuständigen Hebammengremium oder einer offiziellen Vertretung des Hebammenstandes muß, wie im derzeitig gültigen Gesetz verankert, die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt werden.

Zitat aus dem Gesetzesentwurf 1993:

§ 11 (1) Personen, die eine außerhalb des EWR- Raumes erworbene Urkunde über eine abgeschlossene Hebammenausbildung besitzen, die der in diesem Bundesgesetz geregelten Ausbildung gleichwertig ist, dürfen zu Fortbildungszwecken eine Tätigkeit als Hebamme gemäß einer vom Landeshauptmann erteilten Bewilligung bis zur Dauer eines Jahres ausüben. Diese Bewilligung kann um ein Jahr verlängert werden.

Stellungnahme:

Dem zuständigen Hebammengremium oder einer offiziellen Vertretung des Hebammenstandes muß die Möglichkeit einer Stellungsnahme eingeräumt werden.

Zitat aus dem Gesetzesentwurf 1993:

Berufsausübung

§ 12. (1) Eine Berufsausübung darf 1 im Dienstverhältnis zu einer Krankenanstalt,

- 2 im Dienstverhältnis zu sonstigen Einrichtungen, die der Vorbeugung von Krankheiten dienen, oder in Einrichtungen der Geburtsvorbereitung und nachbetreuung
- 3. im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärzten und Ärztinnen und 4 freiberuflich erfolgen.

Vorschlag:

2. im Dienstverhältnis zu sonstigen Einrichtungen, die der Vorbeugung von Krankheiten dienen, oder in Einrichtungen der Geburtsvorbereitung und - nachbetreuung und bei Trägern der öffentlichen Jugendwohlfahrt.

Begründung:

In den Allgemeinen Bestimmungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt heißt es unter

§ 1. Aufgaben der Öffentlichen Jugendwohlfahrt Die öffentliche Jugendwohlfahrt hat

a) für die Betreuung der Mütter, der werdenden Mütter und ihrer Leibesfrucht von der Empfängnis an sowie der Säuglinge und ihrer Eltern zu sorgen.

Damit fällt ein Teilgebiet der öffentlichen Jugendwohlfahrt in den Pflichtenkreis der Hebamme.

Diese Tatsache muß im kommenden Gesetz festgehalten werden.

Freiberufliche Berufsausübung

Zitat aus dem Gesetzesentwurf 1993:

§ 13. (1) Für die freiberufliche Berufsausübung gemäß § 12 Abs. 1 z 4 ist ein Berufssitz in Österreich erforderlich

Vorschlag:

- (2) Die freiberufliche Ausübung im ganzen Bundesgebiet bedarf einer Bewilligung des aufgrund des Berufssitzes zuständigen Landeshauptmannes nach Anhörung des Hebammen-Landesgremiums, welches den Bedarf zu prüfen hat.
- (6) der Nachweis einer halbjährigen Praxis in einer Krankenanstalt und einer begleitenden Assistenz bei 15 Geburten bei einer freiberuflichen Hebamme.
- (7) Um in Österreich eine flächendeckende Versorgung mit Hebammen zu garantieren, muß in Bereichen mit extremen Hebammenmangel die freiberuflichen Berufsausübung und die Errichtung einer Hebammenpraxis durch eine Starthilfe gefördert werden.

Zitat aus dem Gesetzesentwurf 1993:

Hebammenpraxen

§ 14. (1) Die Aufnahme von Schwangeren oder Gebärenden in die Wohnung einer Hebamme zum Zweck der Entbindung fällt nicht unter die Bestimmungen des Krankenanstaltenrechtes. Sie bedarf, der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

Vorschlag:

§ 14. (1) Die Aufnahme von Schwangeren oder Gebärenden in die Wohnung oder in das Haus einer Hebamme zum Zweck der Entbindung fällt nicht unter die Bestimmungen des Krankenanstaltenrechtes. Sie bedarf, außer bei Gefahr in Verzug, der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

Zitat aus dem Gesetzesentwurf 1993:

Zurücknahme der Berufsberechtigung

§ 15. (2) Der Landeshauptmann kann die Berechtigung zur Berufsausübung entziehen, wenn die Hebamme der Verpflichtung zur Fortbildung (§ 29) nicht nachkommt:

Vorschlag:

Der Landeshauptmann kann die Berechtigung zur Berufsausübung entziehen, wenn die Hebamme der Verpflichtung zur Fortbildung (§ 29) ohne Entschuldigung bzw. triftigen Gründen nicht nachkommt:

Zitat aus dem Gesetzesentwurf 1993:

Berufspflichten

- § 16 (5) Im Zusammenhang mit der freiberuflichen Berufsausübung gemäß § 13 ist eine dem beruflichen Ansehen abträgliche, insbesondere jede vergleichende, diskriminierende, unsachliche oder marktschreierische Anpreisung oder Werbung verboten
- (6) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat nach Maßgabe der medizinischen Wissenschaft und Erfahrungen nähere Vorschriften über die Verabreichung von Arzneimitteln durch die Hebamme, über die Führung von Hebammenpraxen, des Hebammentagebuchs, des Geburtsausweises, über die für die geburtshilfliche Tätigkeit erforderliche Ausrüstung der Hebamme sowie über weitere mit der Ausübung des Hebammenberufes zusammenhängende Dienstpflichten durch Verordnung zu erlassen.

Vorschlag:

- (5) Im Zusammenhang mit der freiberuflichen Berufsausübung gemäß §13 ist eine dem beruflichen Ansehen abträgliche, insbesondere jede vergleichende, diskriminierende, unsachliche oder marktschreierische Werbung verboten
- (6)Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat nach Anhörung des Hebammengremiums unter Bedachtnahme auf wissenschaftlich und praktisch fundierte Erkenntnisse und Erfahrungen

der Geburtshilfe nähere Vorschriften über die Verabreichung von Arzneimitteln durch die Hebamme, über die Führung von Hebammenpraxen, des Hebammentagebuchs, des Geburtsausweises, über die für die geburtshilfliche Tätigkeit erforderliche Ausrüstung der Hebamme sowie über weitere mit der Ausübung des Hebammenberufes zusammenhängende Dienstpflichten durch Verordnung zu erlassen.

Aufnahme in eine Hebammenakademie

Zitat aus dem Gesetzesentwurf 1993:

- § 21. (1) Personen, die sich um die Aufnahme in eine Hebammenakademie bewerben, haben nachzuweisen:
- 1. die Vollendung des 18. Lebensjahres,
- 2. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung,
- 3. die Unbescholtenheit,
- 4. die Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule,
- 5. einen in Österreich nostrifizierten, der Reifeprüfung gleichwertigen Abschluß im Ausland, oder
- 6. ein Diplom im Krankenpflegefachdienst gemäß dem Krankenpflegegesetz, oder
- 7. die Studienberechtigungsprüfung für das Studium der Medizin.

Vorschlag:

(8) Bei Aufnahme von Personen, die die Voraussetzungen gemäß Punkt 4. oder Punkt 7 erfüllen, tritt eine Quotenregelung: zwei Drittel MaturantInnen/ ein Drittel Studienberechtigungsprüfung in Kraft.

Aufnahmekommission

Stellungnahme zu § 22. (1):

Das zuständige Hebammengremium oder eine offizielle Vertretung des Hebammenstandes muß in der Aufnahmekommission vertreten sein.

Zitat aus dem Gesetzesentwurf 1993:

Ausschluß von der Ausbildung

§ 24. Nähere Bestimmungen über den Lehrbetrieb, den Lehrplan, die fachlichen Eignungsvoraussetzungen des erforderlichen Lehrkörpers und die Schülerhöchstzahlen sind vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz unter Bedachtnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen der Fachkunde sowie der Ausbildungs- und Berufsanforderungen durch Verordnung festzulegen. Hiebei sind insbesondere auch die Ausbildungsbedingungen festzulegen. Die

Ausbildungszeit ist so zu begrenzen, daß sie die jeweils gesetzlich festgelegte Normalarbeitszeit nicht überschreitet.

Vorschlag:

Dem zuständigen Hebammengremium oder einer offizielle Vertretung des Hebammenstandes muß dabei die Möglichkeit einer Mitarbeit und einer Stellungnahme eingeräumt werden.

Prüfungen - Prüfungskommission

Zitat aus dem Gesetzesentwurf 1993:

- § 26 (3) Die Prüfungskommission gemäß Abs. 2 setzt sich zusammen aus 1. dem/ der leitenden Sanitätsbeamten/beamtin des Landes oder dessen/deren Stellvertreter/in (Vorsitz)
- 2. einem/einer Vertreter/in des Rechtsträgers der Hebammenakademie,
- 3. dem/ der medizinisch- wissentschaftlichen Leiter/in der Hebammenakademie oder dessen/ deren Stellvertreter/in
- 4. dem/ der Direktor/In der Hebammenakademie.

Vorschlag:

5. einer Vertretung des zuständigen Hebammengremiums bzw. einer offiziellen Vertretung des Hebammenstandes.

Fort- und Sonderausbildung

Zitat aus dem Gesetzesentwurf 1993:

Fachspezifische Ausbildung

§ 29 (2) Die Fortbildungskurse sind am Sitz einer Hebammenakademie einzurichten, sofern nicht die Erreichung des Ausbildungszieles anderes erfordert.

Vorschlag:

- (2) Die Fortbildungskurse sind am Sitz einer Hebammenakademie oder sofern die Erreichung des Ausbidungszieles anderes erfordert,. an einen anderen geeigneten Ort abzuhalten.
- (3) Fortbildungskurse sind dem Landeshauptmann und dem zuständigen Hebammengremium oder der offiziellen Hebammenstandesvertretung anzuzeigen.

Forderung zu § 29 (6) aus dem Gesetzesentwurf 1993:

Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat nach Anhörung des österreichischen Hebammengremium durch Verordnung nähere Vorschriften über den Lehrplan und die Abhaltung der Fortbildung an Hebammenakademien unter Bedachtnahme auf die zu vermittelnden Kenntnisse und auf einen geordneten, zweckmäßigen Kursbetrieb, sowie über die Form und den Inhalt der auszustellenden Rasterzeugnisse und die Abgeltung allfälligen Verdienstentgangs zu erlassen.

Erklärung:

Ist eine freipraktizierdende Hebamme 10 Tage ohne Einkommen, entsteht ihr ein unzumutbarer Verlust. Hebammen darf durch eine gesetzliche Fortbildung kein finanzieller Schaden entstehen. Die Beibehaltung der im derzeitigen Gesetz vorgeschlagenen Entschädigung erscheint uns unumgänglich.

Hebammengremium

Es wurde am 19. März 1993 bei einer Arbeitstagung von Hebammen aus allen Bundesländern einstimmig beschlossen, daß es auch weiterhin ein Hebammengremium geben soll.

Es muß folgender Text in das Gesetz aufgenommen werden:

- (1) Zur Wahrung des Ansehens des Hebammenstandes, der Forderung der wirtschaftlichen Lage derselben und der Vertretung der gemeinsamen Angelegenheiten der Hebammen kann in jedem Bundesland ein Hebammengremium errichtet werden. Diese Landesgremien sind in einem österreichischen Bundesgremium zusammengefaßt.
- (2) Die Ländergremien betreuen die Mitglieder, registrieren deren Anliegen, regeln Fragen im Länderbereich und leiten bundesweite Fragen an das Bundeshebammengremium weiter. Das Bundeshebammengremium hat vor allem bei Gesetzesentwürfen und Verordnugen mitzuwirken bzw. Begutachtungen vorzunehmen.
- (3) Die Hebammengremien können für ihre Mitglieder und deren Angehörige Wohlfahrtseinrichtungen einführen.
- (4) Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis und die Geschäftsführung der Bundes- und Landesgremien, über die Art der Vertretung nach außen, über die Rechte und Pflichten der Gremialmitglieder und über die Zusammensetzung und Wahl des österreichischen Hebammengremiums und des Gremialausschusses werden durch Verordnung des Bundesministerium für soziale Verwaltung erlassen. Innerhalb der grundsätzlichen Bestimmungen dieser Verordnung sind für jedes Hebammengremium besondere Satzungen zu entwerfen.

Strafbestimmungen

Zitat aus dem Gesetzesentwurf 1993:

§ 31. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen, wer

- 1. gewerbsmäßig eine Tätigkeit als Hebamme ausübt ohne hiezu berechtigt zu sein oder jemanden, der hiezu nicht berechtigt ist, zu einer derartigen Tätigkeit heranzieht;
- 2. eine Tätigkeit unter der in diesem Bundesgestz festgelegten Berufsbezeichnung(§3) ausübt oder eine solche Berufsbezeichnung führt, ohne hiezu berechtigt zu sein.
- 3. den Bestimmungen des § 16 zuwiderhandelt;
- 4. Anordnungen zuwiderhandelt, die in den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

Stellungnahme:

Es gibt für uns keinen Grund, eine Verwaltungsübertretung, die bisher mit 3000.- ÖS geahndet wurde und für Ärzte 30.000.-ÖS beträgt, für Hebammen auf 50.000.- zu erhöhen. Weiters muß der § 13 (4), "Die Geldstrafen fließen, falls die bestrafte Person einem Hebammengremium angehört, diesem zu.", im Gesetz verankert bleiben.

Begründung: Widerfährt einer Hebammen bei ihrer Arbeit ein Fehler, so hat dieser meist strafrechtliche Folgen und wird dementsprechend gerichtlich verfolgt. Die Verwaltungsgebühren jedoch sollten unserer Meinung 10.000,- ÖS nicht überschreiten und weiterhin dem Hebammengremium zufließen.